

10.06.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009
COM(2022) 151 final; Ratsdok. 8048/22

Der Bundesrat hat in seiner 1022. Sitzung am 10. Juni 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Allgemeines

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag, mit welchem die Maßnahmen der bisherigen Verordnung an den europäischen Grünen Deal angeglichen werden.

Er stellt fest, dass durch die Novellierung eine Anpassung an neuere EU-Rechtsvorschriften (insbesondere an die Europäische Klimagesetzgebung und an die Verordnung über fluorierte Treibhausgase, die parallel zum Zwecke der Reduktion von Schadstoffemissionen überarbeitet wird), ehrgeizigerer Reduktionsziele sowie eine Straffung veralteter Quoten- und Registrierungsregelungen erzielt werden sollen.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die meisten Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS), neben ihrer ozonabbauenden Eigenschaft ein hohes Treibhauspotenzial besitzen und somit auch zum Anstieg der Temperatur auf der Erde beitragen. Insofern sind weitere Reduktionsmaßnahmen für ODS notwendig und zielführend, um das Temperaturziel im Rahmen des Übereinkommens von Paris zu erreichen.

3. Er unterstützt, dass die Verpflichtungen zur Rückgewinnung oder Zerstörung von ODS auch für Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen konkretisiert werden, wenn entsprechende Schäume aus Gebäuden entfernt werden, um die Emissionssenkung zu maximieren.
4. Der Bundesrat sieht aber dennoch verschiedenen Nachbesserungsbedarf.

Im Einzelnen wird die Bundesregierung gebeten, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene Folgendes zu berücksichtigen:

Zu einzelnen Vorschriften

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass unbestimmte Rechtsbegriffe wie unbedeutende Emissionen (zum Beispiel in Artikel 3 Nummer 1 und Artikel 7 Absatz 2), Ende der Lebensdauer (zum Beispiel in Artikel 11 Absatz 3) oder ökologische Gleichwertigkeit (zum Beispiel in Artikel 20 Absatz 7) definiert und damit den Rechtsunterworfenen und Behörden Kriterien für eine Beurteilung an die Hand gegeben werden.

Zu Artikel 3

6. Die Begriffsbestimmungen sollten möglichst kongruent mit anderen Rechtsbereichen, insbesondere dem EU-Stoff und -Abfallrecht, sein. So sollten in die Verordnung unter anderem Definitionen zu „Erzeugnis“ oder „Herstellung“ mit Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgenommen werden.

Zu Artikel 25 f

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die vorgesehenen Vorgaben zur Überwachung mit den schon in der Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011) festgelegten Regelungen konsistent sind, da die Verordnung über ODS der Marktüberwachungsverordnung unterfällt.

8. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die nationalen Durchsetzungs- und Überwachungsbehörden besser als die Kommission beurteilen können, welcher Umfang und welche Art von Maßnahmen zur Überwachung notwendig sind, um die Durchsetzung und Einhaltung der Verordnung sicherzustellen.
9. Er sieht insgesamt Regelungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch sowie zur Durchführung von Kontrollen für den Vollzug als hilfreich an. Ein stringenter Vollzug der Regelungen zu ODS durch die Mitgliedstaaten ist im Sinne des Schutzes der stratosphärischen Ozonschicht notwendig.
10. Der Bundesrat weist darauf hin, dass nach Artikel 291 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Verwaltungsvollzug den Mitgliedstaaten überlassen ist. Hierzu zählt zum Beispiel die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes bei der Durchführung von Kontrollen. Diesen Ansatz sieht der Bundesrat als geeignet an, um die Einhaltung aller Bestimmungen der Verordnung sicherzustellen. Er ist außerdem der Auffassung, dass ein solcher Ansatz notwendig ist, um gezielt die unter die Verordnung fallenden Tätigkeiten anzugehen, bei denen das höchste Risiko für illegalen Handel oder die rechtswidrige Freisetzung von ODS in die Atmosphäre besteht.
11. a) Der Bundesrat sieht allerdings kein Erfordernis für die Regelung in Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Verordnungsvorschlags, nach der die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen durchführen sollen, die die Kommission für erforderlich hält. Er sieht die Durchführung derartiger Kontrollen bereits durch Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 abgedeckt.
b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich für eine Streichung von Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Verordnungsvorschlags einzusetzen.
12. Der Bundesrat befürchtet eine weitere Ausdehnung der Berichtspflichten für Behörden und Unternehmen durch die vorgeschlagene Verordnung, wie zum Beispiel durch die Regelung in Artikel 26 Absatz 6. Er ist der Ansicht, dass Berichtspflichten gegenüber der Kommission und zusätzliche Datenermittlungspflichten auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren sind. Hierauf wurde bereits in früheren Rechtsetzungsverfahren hingewiesen, so zum Beispiel im Rahmen des Bundesratsverfahrens zur BR-Drucksache 687/12.

Weiteres

13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem, darauf hinzuwirken, dass in der deutschen Sprachfassung der Verordnung eine durchgängig einheitliche Übersetzung wesentlicher Begriffe der Verordnung und ein Abgleich mit der F-Gase-Verordnung erfolgen, so zum Beispiel bei der Übersetzung von „products and equipment“, „production“ und „placing on the market“.